

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO)

Masterstudiengang Bauingenieurwesen (MBAU 2024)

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Zulassungszahl, Zulassungstermin	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Zulassungsverfahren	2
§ 5 Bewerberauswahl und Aufnahmeverfahren	3
§ 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren	3
§ 7 Immatrikulation	3
§ 8 Beurlaubung	4
§ 9 Exmatrikulation	4
§ 10 Inkrafttreten und Änderungen	5
Anlage 1 Regelungen zum Nachweis von 210 Credit Points	
Anlage 2 Aufnahmeverfahren	

Die Ordnungen der hochschule 21 nutzen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Form, diese schließt die weibliche Form mit ein.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die hochschule 21 (im Folgenden kurz Hochschule) versteht sich als eine lebendige Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden. Die Einschreibung (Immatrikulation) als Studierender begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Über die Aufnahme von Studierenden entscheidet die Hochschule in einem Aufnahmeverfahren.

§ 2 Zulassungszahl, Zulassungstermin

- (1) Die Zulassungszahl richtet sich nach der Aufnahmekapazität der Hochschule. Diese entspricht im Masterstudiengang Bauingenieurwesen 25 Studierenden. Die Zulassung qualifizierter Bewerber erfolgt im Anschluss an ein Aufnahmeverfahren nach § 5, spätestens zum Vorlesungsbeginn des jeweiligen Sommersemesters.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Berechtigung zum Studium an der Hochschule hat, wer
 1. als Bachelor (B.Eng., B.Sc.) oder als Absolvent eines Diplomstudiengangs ein abgeschlossenes Studium des Bauingenieurwesens an einer Fachhochschule oder Universität oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist und über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache verfügt. Studiengänge ausländischer Hochschulen werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Aufnahmekommission (siehe Anlage 2, Punkt 3.4).
 2. mindestens 210 Credit Points gemäß den Regelungen der Anlage 1 nachweisen kann.
- (2) Eine vorläufige Berechtigung kann erhalten, wer in einem laufenden Bachelorstudium des Bauingenieurwesens an einer Fachhochschule oder Universität nachweislich 180 Credit Points erreicht hat. Die vorläufige Berechtigung muss vor der Teilnahme an Modulabschlussprüfungen des Masterstudiums in eine uneingeschränkte Berechtigung gewandelt werden. Dies geschieht durch den Nachweis beim Prüfungsamt über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums des Bauingenieurwesens an einer Fachhochschule oder Universität.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Antrag auf Zulassung kann jederzeit bis zum 31.10. eines jeden Jahres (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingereicht werden. Die nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen sind möglichst vollständig mit dem Antrag einzureichen.
- (2) Sollte die Aufnahmekapazität zum Ende der Ausschlussfrist nicht ausgeschöpft sein, können auch noch nach dem 31.10. eingehende Anträge berücksichtigt werden
- (3) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild und vollständiger Übersicht über den bisherigen Ausbildungs- und Berufsweg
 2. Transcript of Records (TOR) oder Notenspiegel zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach § 3
 3. Kopie des Personalausweises

§ 5 Bewerberauswahl und Aufnahmeverfahren

- (1) Die Hochschule prüft die eingegangenen Bewerbungen und prüft für jeden Bewerber, ob die Zulassungsvoraussetzung nach § 3, Abs. 1 erfüllt ist.
- (2) Die Bewerberauswahl richtet sich nach der Zahl der im jeweiligen Semester zur Verfügung stehenden Studienplätze. Zur Vergabe dieser Studienplätze führt die Hochschule das in Anlage 2 beschriebene Aufnahmeverfahren durch.
- (3) Die Auswahl von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit erfolgt nach individueller Überprüfung der Eignung zur späteren Berufstätigkeit durch die am Aufnahmeverfahren Beteiligten und die Beauftragte für Gender und Diversity.
- (4) Organisation und Aufbau des Aufnahmeverfahrens regelt eine Verfahrensweisung.

§ 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

- (1) Entsprechend dem erreichten Rang im Aufnahmeverfahren und vorbehaltlich des Vorliegens der formalen Studierbefähigung erhalten die für die Zulassung zum Studium in Frage kommenden Bewerber einen Bescheid von der Hochschule, in dem ihnen mitgeteilt wird, ob
 1. ein Studienplatz angeboten wird oder ob
 2. sie einen Platz auf einer Nachrückliste erreicht haben, oder ob
 3. sie keinen Studienplatz angeboten bekommen.
- (2) Mit einem positiven Bescheid nennt die Hochschule einen Termin, bis zu dem seitens des Bewerbers erklärt werden muss, ob die Zulassung zum Studiengang angenommen wird. Liegt der Hochschule die Erklärung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so kann der Zulassungsbescheid unwirksam werden, wenn vor verspätetem Eingang der Zulassungsannahme die zur Verfügung stehenden Studienplätze durch rechtzeitig vorliegende Annahmeerklärungen nach Rangfolge vergeben wurden.
- (3) Bewerber, die auf der Nachrückliste stehen, werden umgehend informiert, wenn ihnen ein Studienplatz im Nachrückverfahren angeboten werden kann.

§ 7 Immatrikulation

- (1) Die Einschreibung (Immatrikulation) erfolgt nach schriftlicher Annahme der Zulassung durch den Bewerber.
- (2) Mit der Annahme sind vorzulegen
 1. der von dem Bewerber unterschriebene Studienvertrag in zweifacher Ausfertigung
 2. Zeugnis/Zeugnisse zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 als beglaubigte Kopie,
 3. ggf. Nachweis über Berufsausbildung, Berufstätigkeit, Prüfungs- und Studienleistungen an einer anderen Hochschule oder Praktika, Nachweise über Softskills und Sprachkompetenz,
 4. ein digitales Lichtbild,
 5. die Exmatrikulationsbescheinigung,
 6. ggf. Erklärung für Wechsler aus Masterstudiengängen anderer Hochschulen
 7. ein SEPA-Lastschriftmandat

Für Absolventen der hochschule 21 mit lückenlosem Übergang in den Masterstudiengang entfallen die Punkte 2, 3, 5 und 6.

- (3) Der Studierende erhält als Bestätigung der Immatrikulation ein gegengezeichnetes Exemplar des Studienvertrages. Der Studiausweis und die Immatrikulationsbescheinigung werden rechtzeitig vor Studienbeginn zugesandt.
- (4) Studierende, die bis zum jeweiligen Semesterbeginn weder einen Antrag auf Beurlaubung gemäß § 8 gestellt haben noch gemäß § 9 exmatrikuliert wurden, sind für das nächste Studiensemester rückgemeldet. Zur Bestätigung der Rückmeldung werden Studiausweis und Immatrikulationsbescheinigungen für das beginnende Semester bereitgestellt.
- (5) Alle Änderungen der von der Hochschule erfassten personenbezogenen Daten, insbesondere des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung sind dem Prüfungsamt der Hochschule unverzüglich über das Campus Management System mitzuteilen

§ 8 Beurlaubung

- (1) Ab dem zweiten Semester kann der Studierende auf Antrag für ein Semester vom Studium beurlaubt werden. Während dieser Zeit ruhen alle Rechte und Pflichten als Studierender gegenüber der Hochschule. Wiederholte Beurlaubungen bis zu einer Gesamtdauer von drei Studienjahren sind möglich.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung ist vor Beginn des jeweiligen Semesters zu stellen. Über Ausnahmen aus wichtigem Grund mit einer schriftlichen Begründung entscheidet die Hochschule.

§ 9 Exmatrikulation

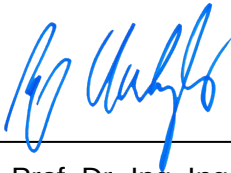
- (1) Ein Studierender wird exmatrikuliert, wenn er
 - 1. dies schriftlich beantragt (näheres regelt der Studienvertrag),
 - 2. das Studium erfolgreich abgeschlossen hat,
 - 3. eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat,
 - 4. das Studienziel aus anderen Gründen nicht erreichen kann,
 - 5. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat,
 - 6. wegen eines schweren Vergehens, absichtlicher Störung des Hochschulbetriebs oder Untergrabung des menschlichen Miteinanders in der Hochschule mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation belegt wurde.
- (2) Ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn er
 - 1. sich trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Studiengebühren mehr als einen Monat im Rückstand befindet,
 - 2. das Studium nicht aufnimmt.
- (3) Mit der Exmatrikulation erlischt das durch den Studienvertrag begründete Vertragsverhältnis zwischen der Hochschule und dem Studierenden. Die Exmatrikulation kann an die Erfüllung von Auflagen geknüpft sein, die der Studierende gegenüber der Hochschule zu erfüllen hat. Auflagen können u. a. die Rückgabe entliehener Gegenstände oder die Zahlung ausstehender Gebühren sein.

§ 10 Inkrafttreten und Änderungen

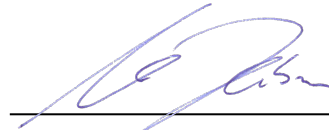
Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Das Gleiche gilt für Änderungen dieser Ordnung. Änderungen, die sich auf Regelungen des privatrechtlichen Studienvertrags auswirken, betreffen bereits bestehende Studienverträge nicht.

Hochschulöffentliche Bekanntmachung am 22.10.2025 gemäß dem Beschluss des Senats vom 15.10.2025.

Buxtehude, 15.10.2025



Prof. Dr.-Ing. Ingo Hadrych
Präsident der hochschule 21



Marcus Hübner
Geschäftsführer

Anlage 1: Regelungen zum Nachweis von 210 Credit Points

Der Nachweis der 210 Credit Points gemäß §3 (1) Punkt 2 kann erfolgen durch

- die im Rahmen eines abgeschlossenen Studiums erworbenen Credit Points,
- die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten. Die Entscheidung über die Anrechnung liegt bei der Aufnahmekommission (siehe auch Anlage 2, Punkt 3.4),
- das erfolgreiche, studienbegleitende Absolvieren bestimmter, von der Aufnahmekommission benannter Module der hochschule 21 zum Erwerb fehlender Kompetenzen. Im Falle von Bachelorabschlüssen mit 180 Credit Points können auf diesem Weg 30 Credit Points nachgewiesen werden. Der erfolgreiche Abschluss der entsprechenden Module ist dabei Voraussetzung für die Zulassung zur Master Thesis.

Anlage 2: Aufnahmeverfahren

1. Aufnahmekommission

Die Hochschulleitung setzt zur Vorbereitung der Bewerberauswahl und Aufnahmeentscheidung eine Aufnahmekommission ein. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die der Gruppe der Professoren angehören.

2. Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren wird im jeweiligen Jahr vor Studienbeginn nach dem 31. Oktober unter Berücksichtigung aller Bewerbungen durchgeführt, die bis zum 31. Oktober vollständig eingegangen sind und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Das Aufnahmeverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt, die unter 3. und 4. beschrieben sind.

3. Vorauswahl (erste Stufe des Aufnahmeverfahrens)

3.1 Unter den eingegangenen Bewerbungen findet eine Einstufung des Bewerbers (nach Punkten) nachfolgenden Kriterien statt:

Gesamtnote des Bachelorabschlusses (Punktzahl = 55 – Note x 10)	bis 45 Punkte
Praxiserfahrung außerhalb von Praktika (pro Halbjahr 5 Punkte)	0 bis 20 Punkte
Besondere Erfahrung im Bauingenieurwesen	0 bis 10 Punkte
Sprachkompetenz	0 bis 5 Punkte
Soft Skills (Nachweis über Zeugnisse und Zertifikate)	0 bis 5 Punkte
besondere zusätzliche Qualifikationen	0 bis 5 Punkte
Arbeitszeugnis (Note der Beurteilung, 1 = 5 Punkte)	0 bis 5 Punkte
Art des Studiums	<u>0 bis 5 Punkte</u>
Summe maximal	100 Punkte

3.2 Liegt die erreichte Punktzahl über 60 Punkten oder beträgt 60 Punkte, so erhält der Bewerber eine Zulassung, sofern die in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Übersteigt die Anzahl der so zuzulassenden Bewerber die Kapazität des Studiengangs, so erfolgt die Zulassung nach einer Rangliste, die über die erreichte Punktzahl aufgestellt wird. § 5, Abs. 3 gilt entsprechend und wird bei der Vergabe der Punkte entsprechend berücksichtigt.

3.3 Liegt die erreichte Punktzahl unter 60 Punkten, so erfolgt eine zweite Stufe des Aufnahmeverfahrens, sofern es die Kapazität des Studiengangs noch zulässt.

3.4 In anderen Fachrichtungen, an ausländischen Hochschulen sowie außerhalb des Hochschulwesens erworbene Abschlüsse und Leistungsnachweise werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit der Leistungen nachgewiesen wird. In den genannten Fällen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Über die Anerkennung entscheidet die Aufnahmekommission, der auch die Beweislast obliegt, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Noten von Abschlüssen und Leistungsnachweisen, die an ausländischen Hochschulen erworben wurden, sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

4. Auswahlgespräch (zweite Stufe des Aufnahmeverfahrens)

- 4.1 Sofern der Bewerber in der ersten Stufe weniger als 60 Punkte erreicht hat und die Kapazität des Studiengangs noch nicht erschöpft ist, wird er von der Hochschule 21 rechtzeitig zu einem Auswahlgespräch eingeladen.
- 4.2 Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- 4.3 Die Aufnahmekommission führt mit jedem Bewerber ein Gespräch von mindestens 20 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern gleichzeitig sind zulässig, wenn keiner der Bewerber Einwände erhebt. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- 4.4 Bescheinigt der Bewerber, ggf. durch ein ärztliches Attest, eine Behinderung oder eine chronische Erkrankung, so berücksichtigt die Aufnahmekommission die geltend gemachten Einschränkungen bei der Durchführung des Auswahlgesprächs.
- 4.5 Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Aufnahmekommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- 4.6 Die Mitglieder der Aufnahmekommission bewerten das Gespräch auf einer Punkteskala von 0 bis 30.
- 4.7 Die Punkte aus beiden Stufen des Aufnahmeverfahrens werden addiert und unter den Bewerbern der zweiten Stufe des Aufnahmeverfahrens wird eine Rangliste erstellt. Nach dieser werden die Studienplätze vergeben, die nicht bereits über die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens vergeben wurden. § 2, Abs. 1 gilt entsprechend. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.